Jugendordnung

der Vereinsjugend des SvL Bochum

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Belange aller weiblichen und männlichen Jugendlichen des Segelvereins Lottental e.V., ehemalige Schüler des Sport- und Bäderamtes Bochum.

Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der SvL-Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

a) Pflege der sportlichen Betätigung und körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit und Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
c) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
d) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des SvL Bochum sind:
a) die Jugendhauptversammlung
b) der Vereinsjugendausschuß.

§ 4 Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, dem Jugendwart und dessen Stellvertreter. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugend oder des Jugendwartes ist vom Jugendsprecher eine Jugendhauptversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Jugendhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, statt.

Die Beschlußfähigkeit der Jugendversammlung setzt die Anwesenheit der Hälfte aller Vereinsjugendlichen voraus. Bei Abstimmung oder Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Gewählte des Jugendausschusses können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit abgewählt werden.
Versammlungsleiter ist der Jugendsprecher.

Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereins-jugendausschusses,
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
5. Wahl des Vereinsjugendausschsses,
6. Wahl des Jugendwartes alle zwei Jahre,
7. Wahl des stellvertretenden Jugendwartes jedes Jahr,
8. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
9. Beschluß über vorliegende Anträge.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß wird von der Jugendhauptversammlung für ein Jahr gewählt.

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem (der) Jugendsprecher(in) und seinem (seiner) Stellvertreter(in), sowie zwei Beisitzern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. Zumindest ein Mitglied des Ausschusses muß weiblich oder männlich sein.

Der Vereinsjugendausschuß wird von seinem Jugendsprecher bei Bedarf einberufen. Der Jugendsprecher zusammen mit dem Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Namen und für Rechnung des Vereins ist nur nach Genehmigung durch den Vereinsvorsitzenden möglich.

Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von der Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.